

Marktgemeinde Klam

Pol. Bez. Perg, OÖ

Tel.: 07269/7255, Fax 7255-4
E-Mail: Gemeinde@Klam.at

Klam, am 25.4.2000

Zahl: 817/2000

FRIEDHOFSORDNUNG

Gemäß § 34 O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl 40/1985 idF LGBl 84/1993 und LGBl 59/1995, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Klam vom 14.4.2000 folgende Friedhofsordnung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den kommunalen Friedhof Klam; Inhaber des Gemeinde-Friedhofes Klam ist die Marktgemeinde Klam, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Der Gemeinde-Friedhof Klam besteht aus den Grundstücken 371/6, 375/1, 375/2, 1994/2 und .196, KG Klam, und hat eine Gesamtfläche von 3212 m².

- - -

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Gemeinde-Friedhof Klam dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs 2 und ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in einer Gruft als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfaßt das gesamte Gemeindegebiet und die über das Gemeindegebiet hinausgehenden Teile der Pfarre Klam.

II. Leichenhalle

§ 4

Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im Friedhofsareal auf der Parzelle .161 , KG Clam befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfaßt einen Aufbahrungsraum für 2 Särge und einen Geräteraum

III. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Grüfte für Leichenbeisetzungen
 - b) Einzelgräber für Leichenbeerdigungen
 - c) Familiengräber für Leichenbeerdigungen in Form von Familien-Wandgräbern an der Friedhofmauer und Familien-Reihengräbern
 - d) Urnengräber für Aschenbeisetzungen
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

Art und Beschaffenheit der Gräfte

- (1) Gräfte sind unterirdisch gemauerte und überbaute Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von zehn Jahren verliehen wird.
- (2) Auf dem für Gräfte entsprechend ausgeführten Sarg ist ein Schild mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum anzubringen.
- (3) Die Errichtung und jede Abänderung der Gruft bedürfen unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Die max. Länge des Grabes lt Friedhofplan 1,8 m, die Breite des Grabes 0,8 m, die Grabtiefe ca 1,9 m,
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,7 m erfolgte. Familiengräber weisen die doppelte Breite eines Einzelgrabes auf. Zwischen den Särgen hat seitlich eine Erdschicht von 0,40 m zu verbleiben. Es ergibt sich somit ein Ausmaß von 1,8 m Länge bei 2,0 m Breite.
- (4) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.

§ 8

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.

- + -
- (2) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,5 m zu erfolgen.
 - (3) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit (Beerdigung) beträgt auf Grund der Bodenbeschaffenheit des Friedhofes 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 10 Jahre.
- (3) Während der Ruhezeit ist in einer Grabstätte im Familiengrab eine weitere Beisetzung von Leichen nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,7 m erfolgte.

§ 10

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Aufkündigung durch die Friedhofverwaltung – insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Pflege der Grabstätte
 - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

§ 11

- 2 -
Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlaßt werden. Bei Gefahr im Vorzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabdenkmälern, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstattenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstattenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden verrottbaren Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (4) Nicht verrottbare Abfälle sind im vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgen.
- (5) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bzw. zum Abfallcontainer bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 12

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 13

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 14

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern sind nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofverwaltung möglich. Diese dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten und seitlich nicht über die Grabstätte ragen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.
- (6) Bei notwendigen Grabarbeiten kann der Totengräber Erde auf Nachbargräbern lagern. Ein Ersatzanspruch für beschädigte Sträucher, Blumen und anderem Pflanzenmaterial besteht nicht.

§ 16

Grabeinfassung und Grabdenkmäler, Mauergräber

- (1) Die Nutzungsberechtigten Personen können Gräber mit einer Einfassung aus Stein (Natur- und künstl. Steinmaterial) versehen. Grabeinfassungen aus Beton, Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die Einfassung darf das Naturgelände max 20 cm überragen. Auf Grund der Hanglage kann die Friedhofverwaltung auch eine höhere Grabeinfassung gestatten.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofverwaltung die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Die Gräber dürfen nicht gänzlich mit Steinen, Kies und ähnlichen Naturmaterialien überdeckt werden. Die Verwendung von Kunststoff, Teerpappe und ähnlichem Material zur Überdeckung ist untersagt.
- (3) Jede Aufstellung und Wiederaufstellung einer Einfassung und eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze ist an die Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden. Um diese Zustimmung ist schriftlich unter Beifügung einer Planskizze im Maßstab 1:20 incl. einer Situationsskizze 1:50, die auch die Nachbargräber und Wege beinhaltet bei der

Friedhofverwaltung anzusuchen. Nicht gestattet ist die Gänge durch Grabeinfassungen zu verschmälern und die Fluchtlinie der benachbarten Grabstätten zu überschreiten.

- (4) Mit dem Aufstellen, Abtragen und Renovieren von Denkmälern dürfen nur hierfür befugte Gewerbetreibende beauftragt werden. Steinmetze und andere Handwerker haben der Friedhofverwaltung unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhof zu melden. Bei den Arbeiten anfallende Materialien (Erde, Bauabfälle und Bauschutt) sind vom ausführenden Gewerbebetrieb unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu entsorgen.
- (5) Es ist die Standsicherheit von Grabsteinen und ähnlich schwerem Material am Grabdenkmal nachzuweisen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Standsicherheit mehrmals jährlich zu kontrollieren.
- (6) Die Nutzungsberechtigten an Wandgräbern haben den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörigen Teil der Friedhofmauer (Innen- und Aussenmauerwerk) hinsichtlich Sanierung, Erneuerung Färbelung des Verputzes und Abdeckung der Friedhofmauer - aus eigenem Instandzuhalten.

§ 16

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

VI. Gebühren

§ 17

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII. Schlußvorschriften

§ 18

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsbesitzer für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsbesitzer haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 19

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl 40/1985 idF LGBl 84/1993 und 59/1995, maßgeblich.

§ 20

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsbesitzer und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 27.4.2000

Abgenommen am: 12.5.2000